

und Triest bezogen worden; auch aus Turin, welch letzterer Seide, obgleich höher im Preise, wegen besserer Bearbeitung und Reinheit der Vorzug eingeräumt wurde.

Aus Mangel weiterer Daten sind wir leider nicht in der Lage, über den Fortbestand dieser Seidenfabrik noch mehr berichten zu können; es bestehen diesfalls nur einige nicht ganz verlässliche Anhaltspunkte, welche der Vermuthung Raum lassen, dass die Fabrik in Privatbesitz übergegangen und noch einige Zeit leidlich fortgeführt worden ist. Eine Hauptschwierigkeit bestand in den zu hohen Preisen der Seide, welche durch speculative Handelsleute voraus angekauft und so vertheuert wurde.

Immerhin ist das Vorkommen der Seidenstoffproduction zu damaliger Zeit im Norden des österreichischen Kaiserstaates von historischer Bedeutung.

Die Färberei.

Von Seite des Genossenschaftsvorstandes der Schön- und Schwarzfärber Wiens wurden uns einige sehr merkwürdige Privilegien und Urkunden zur Verfügung gestellt.¹⁾ Ein solches, und zwar schon recht vergilbtes Pergament des Jahres 1572, enthält Maximilian's II. Erneuerung und Bestätigung der schon aus früheren Zeiten herrührenden Privilegien, Handvesten, Freiheiten, Handwerksrechte, Gewohnheiten, Gebräuche etc. für die Meister des Färberhandwerks von altersher die Flaming genannt (Flamländer, aus Vlämingen stammend); sowohl für Wien als auch für Oesterreich u. d. E. In dieser, meist aus sehr verwickelten Confirmationen bestehenden Urkunde wird bis auf Herzog Leopold dem Glorreichen zu Oesterreich und Steyr (1208) zurückgegangen, welcher, auf eine grosse, namentlich bezeichnete Zeugschaft der Theilhaber sich berufend, den gegenwärtigen und zukünftigen Bürgern, die bei uns Flaming genannt sind, die darin genau bestimmten Rechtsame ertheilt.

Diese Rechte wurden, wie aus der Urkunde ersichtlich, seinerzeit von Albrecht II. in Gemeinsamkeit mit den Herzogen Heinrich und Otto, ferner durch Albrecht III. in Gemeinsamkeit mit Herzog Leopold III. bestätigt; weiters fand die Erstreckung der Privilegien auf alle Färber in Niederösterreich unter Albrecht VI., endlich die

¹⁾ Nunmehr befinden sich alle diese Original-Documente im Archiv des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums.

Bestätigung aller vorangegangenen Privilegien durch Maximilian II. statt.¹⁾

Eine der nicht geringen Seltenheiten, welche Wien schon in seiner frühesten Blüthe der Geschichte des deutschen Handels- und Gewerbefleisses darzubieten hat, ist der von Leopold dem Glorreichen im Jahre 1208 gestiftete Brief für die Flaminge oder Färber (bestätigt durch die Habsburger Albrecht den Weisen und Otto 1331 und Albrecht mit dem Zopfe 1373), wonach die hierlandes Fläminger genannten und zu Wien angesessenen Bürger das Marktrecht in der Stadt und auf dem Lande in aller Weise geniessen, von Niemandem als dem herzoglichen Münzkämmerer belangt werden und Niemand in ihr Geschäft arbeiten solle, der nicht in ihrer Gesellschaft und unter demselben Recht sey und in allem Geding und Steuer gebe wie sie selber.

Ueber die flandrischen Färber wird in „Weiss' Geschichte der Stadt Wien, I., 326“ noch gesagt, dass sie die in ihrer Heimat weit vorgeschrittene Kunst des Färbens von Tüchern und Hüten hieher verpflanzt hatten.

Ein Decret Kaiser Ferdinand I. zu Gunsten der Färber, welches, wie eingangs dieses Capitels erwähnt, zuletzt von Maximilian II. 1572 erneuert und bestätigt wurde, hat durch Mathias II. 1612, und endlich 1710 durch Kaiser Joseph I. eine abermalige Erneuerung und Confirmation erhalten.

Wir reproduciren aus dem Decrete Einiges wegen eigenthümlicher Verfügungen und zur Illustration der Arbeiten jener Zeit; Punkt 2 lautet:

„Welcher in der Haupt-Stadt Wien Meister werden will, der muess seine Meisterstückh mache, wie von alters herkommen ist, nemlich Vier farben, zum ersten muess ein stückh wollenes Tuch kauffen das ein ziemblich Länge hat Undt muess auf dem Weydt (Waidkupe) blaue gemacht werden, das Tuech muess man hernach in Vier Theil theilen, dass ain muess guet blaue, das ander Veiglfarb, das dritte grien, und das vierte schwartz und müssen von ehe alle blaue seyn, Undt so er mit seinem Meisterstückh bestehet, so ist er der Laad schuldig zu Wienn vier Gulden, Und das Meistermahl wie es von altershero gewesen ist, wornach sich ein jeder zu richten haben wirdet, jedoch solle dabey aller überfluss abgestellt werden. Und ein solche Mahlzeit auf das höchste über zwölf Gulden nicht kosten.“

¹⁾ „Wiens Geschichte und seine Denkwürdigkeiten“ von Hormayr, 1823.

In Punkt 3 kommt bezüglich der Anfertigung des Meisterstückes noch eine andere Verfügung vor, nämlich soll derjenige, welcher Meister werden will und hiezu die sonst nöthige Qualifikation besitzt, im Beisein von vier ihm zugeordneten ansässigen Meistern 50 Ellen mittelgute Leinwand kaufen, solche in fünf Stücke theilen und aus der „Presill“ das eine roth, das andere blau, das dritte grün, das vierte veigelbraun und das fünfte schwarz färben. Zuvor müssen die letzteren vier Stücke alle aus dem Indigoblau sein, und solches längstens innerhalb sechs Wochen und drei Tagen fertig sein, und wenn dann Alles von der Hauptzeche und dem Viertelmeister für recht und gut erkannt worden, so soll er alsbald zu Gunsten der Lade und ehe er eine Arbeit aufnimmt 15 fl. rheinisch baar zu erlegen verpflichtet sein, auch den anwesenden Meistern seinem Vermögen nach eine Mahlzeit, auf's Höchste 8 fl. betragend, aushalten.

Punkt 4 besagt: so eines Meisters Sohn im Lande Oesterreich unter der Enns ausserhalb Wien Meister zu werden begehrt, solle er zur Lade oder seinem Viertelmeister 20 fl. nebst 1 fl. 3 kr. Einschreibgebühr erlegen, hingegen die Meisterstücke zu machen ganz befreit sein, doch muss er vorher seine ordentlichen Jahre lang gelernt haben und damit fünftens das Färbereihandwerk in diesem Erzherzogthum Oesterreich u. d. E. mebr in Aufnahme kommen möge, so soll künftighin, gleich wie es alle Meister vorher gethan haben, ein jeder, welcher das Färberhandwerk erlernt hat, drei, eines Meisters Sohn aber zwei Jahre zur besseren „Begreifung“ seines gelernten Handwerks, sich in die Fremde begeben, früher aber weder in der Stadt noch auf dem Lande zur Anfertigung von Meisterstücken zugelassen, noch zur Meisterschaft selbst aufgenommen werden.

Punkt 12. Wenn ein Meister einen Lehrknecht aufnimmt, so soll er ihn bei der Lade aufnehmen (aufdingen) oder bei seinem Viertelmeister, und hat der Meister, welcher den Jung aufnimmt, vier Batzen in die Lade zu legen und den Meistern, welche beim Aufdingen anwesend sind, eine Jause nach seinem Vermögen zu geben; der Jung muss auch seinen Geburtsbrief zur Lade in Wien erlegen; er bedarf auch zweier Bürgen, die bezüglich eines Betrages von 32 fl. für ihn Bürgschaft leisten, damit falls der Jung sich nicht redlich benehmen und gar davon laufen sollte, Ersatzansprüche an die Bürgen gestellt werden könnten.

Die Punkte 20—24 handeln von Uneinigkeiten und Streitsachen zwischen den Meistern, selbst welche bei offener Lade oder in Viertel-

ämtern nach Möglichkeit geschlichtet werden sollen, widrigenfalls mit Geldstrafen, auch zwangsweise Erlegung gewisser Gewichtsmengen Wachs, vorgegangen wird. In trotzigem Widerstande Verharrende werden der Obrigkeit zur Amtshandlung überwiesen.

Punkt 29. Es soll kein Meister dem andern das Werkzeug noch die Knopperrn aufkaufen oder vertheuern, damit auch der arme durchkommen möge, bei Strafe von 5 Pfund Wachs oder den Werth hiefür; noch weniger solle

Punkt 30. Jemand Anderer, welcher das Färberhandwerk nicht erlernt, wer er auch sei, mit den Knopperrn keinen Verkauf treiben, weil ein solcher allein unserem Handwerk und den Lederern gebührt. Wer hiewider betreten, dem würden nicht allein die Knopperrn verfallen, sondern derselbe nach Gestalt der Dinge, noch weiterer Strafe unterworfen sein.

Punkt 32. Es darf kein Meister dem andern die Arbeit über Feld aus Städten und Märkten heimtragen, und ihm das Brot vor dem Munde abschneiden, sondern sich mit dem, was ihm in's Haus getragen wird, bequemen lassen; es soll auch Keiner an einem andern Ort wo ehrliche Meister sitzen, die Arbeit annehmen und nach Hause bringen, sondern sich allein mit derjenigen Arbeit begnügen, welche ihm in's Haus gebracht wird; wenn jedoch Einer dagegen handeln und betreten würde, dem solle man die Arbeit wegnehmen und zu Gericht tragen und der soll nach Erkenntniss der Obrigkeit und eines ehrsamten Handwerks gestraft werden.*)

Zu den Punkten 33—35, in welchen über verschiedene Uebelstände geklagt wird, werden die Obrigkeiten angewiesen, zur Hintanhaltung derselben und zum Schutze der Färberzunft ihren Beistand zu leisten.

Einen interessanten Beweis der Schwierigkeit, den Zunftzwang sogar in damaliger Zeit aufrecht zu halten, bietet der Punkt 36, welcher in moderner Schriftsprache also lautet:

Die Leinwanddrucker, welche seither mit Färben und Bedrucken verschiedener Leinwand sich hervorgethan, haben durch grössere Billigkeit dem Färbergewerbe merklichen Schaden verursacht, welche Beeinträchtigung zur Kenntniss der durch die niederösterreichische Regierung und Kammer in Handwerkssachen darüber angeordneten

*) Merkwürdige Naivetät einer Concurrnzlosigkeit, die bei zunehmender Entwicklung der Gewerbsthätigkeit nur lächerlich ist und von selbst schwinden musste.

Commission gelangte, und ist diese Streitsache zwischen beiden Theilen am 13. December 1708 dahin verglichen worden, dass 1. die bürgerlichen Leinwanddrucker nicht allein alle Leinwand, worauf sie vorher ihre Formen abgedruckt, in allerlei wie immer Namen habenden Farben zu färben befugt, sondern auch 2. alle Leinwand, die vorher gefärbt und erst hernach bedruckt und fertiggestellt wird, gleichfalls in allerlei Farben, mit Ausnahme aller grünen wie auch aus Indigo beständige blauen Farben, selbst zu färben berechtigt sein sollen, hingegen 3. sich aller grünen wie auch aus indigoblauen Farben gänzlich zu enthalten und diese beiden Farben bei den bürgerlichen Färbern hier färben zu lassen, verbunden sein. 4. Die Färber für eine Elle grün gefärbt nicht mehr als 2 kr. und für eine Elle aus Indigoblau gefärbt nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ kr. (jedoch in Bezug auf Blau nur insolange, als der Indigo im jetzigen Preise zu bekommen ist und nicht merklich im Preise steigt) sammt dem zweimaligen Mangel¹⁾ zu beanspruchen haben. 5. Die Leinwanddrucker haben sich der Aufrichtung einer Mange und des Mangens sowie des Reibens obbemeldeter Farben, nämlich aller grünen und indigoblauen Farben, zu enthalten. Dagegen 6. die bürgerlichen Färber den Leinwanddruckern ihre gedruckten Waaren zu rechter Zeit und in erforderlicher guter Beschaffenheit zu machen, die Drucker auch für ein halbes Stück gedruckte Leinwand, so 15—18 Ellen hält, 3 kr. Mangerlohn zu bezahlen gehalten sein. 7. Keine Färbergesellen heimlich oder öffentlich zu befördern; auch Andern weder umsonst noch um Lohn einige Leinwand oder andere Waare, welche Namens sie auch sei, zu färben, noch weniger eine nicht gedruckte, bloss gefärbte Leinwand, heimlich oder öffentlich zu verkaufen befugt sein.

Also solle es nicht allein bei vorstehendem Vergleiche sein gänzlich Verbleiben haben, sondern auch durchaus Niemand, wer er auch sein möge, weder inner- noch ausserhalb der Stadt oder auf dem Lande eine Mange aufzurichten und die Färberwerkzeuge zu führen berechtigt, sondern Jedermann sich dessen bei hoher Strafe gänzlich zu enthalten schuldig und verbunden sein.

¹⁾ Unter Mangel (mangeln) versteht man das Drücken (Quetschen) eines gewebten Stoffes mittelst zweier Walzen nach Art einer Wäscherolle, jedoch in viel grösseren Dimensionen und unter dem Drucke eines durch Steine beschwerten Kastens; unter dem Namen Mange, Mangel, schon von altersher, besonders bei der Leinwandappretur bekannt. Die Mange wird häufig durch Pferdebetrieb oder Wasserkraft in Thätigkeit gesetzt; neuester Zeit auch durch Dampf.

Ganz dem Zunftwesen jener Zeiten entspricht auch eine „Gesellen-Ordnung des Färber-Handwerks in Oesterreich u. d. E.“ vom Jahre 1586, aus welcher Einiges hier bemerkt sein möge.

Dieselbe besteht aus 28 Artikeln, deren Befolgung scharf betont wird. Schon im Eingange heisst es: „Wie dieselb nach altem Löblichen brauch und Herkhomen zur Verhüettung sonders Unrath auch zuerhaltung gueter Mannszucht u. üblicher Handt-Werchsgewonhaiten, in allen Nachvolgenden Puncten und anterley, Von denen Verordneten, Altgesellen so woll auch denen Jungen, sy seyen gegenwerttig oder Khünfftig, so disem Jetzt gemelten Färberhandt-Werch Erbar und Redlich seyn, vest und stett gehalten werden soll“.

Dawiderhandelnde unnachlässig bestraft würden.

In Punkt 1 wird gesagt, dass nur Derjenige, welcher „das Handwerk aufricht gelernt und wohlanständig und ehrlich sich verhält,“ Gesell sei und Diejenigen, welche am längsten in Arbeit stehen, Altgesellen sein sollen.

Es solle Keiner barfuss gehen, ausser „beim Auswaschen“ an der Donau, und soll Keiner ohne Mantel ausgehen, ausser er habe etwas zu tragen, bei Strafe eines halben Wochenlohnes an die Lade.

Weiters kommt vor „Wann die Gesellen ein Geschenkh haben“ (Vereinigung zum gemeinschaftlichen Trinken), wie ein Gesell dem andern beim Umtrunk Bescheid zu thun habe, und es dabei nicht zu Schlägereien, Fluchworten oder Gotteslästerung kommen dürfe.

Bei einer Handwerkszusammenkunft soll der älteste Gesell Brot und der jüngste Wein holen.

Kein Gesell darf Waffen tragen.

Wenn ein Gesell einem Wirth oder Meister eine Kanne, Glas oder sonstiges Geschirr zerbricht, soll er zum Schadenersatze verpflichtet sein; und falls ein Gesell bei einem „Geschenkh“ (Trinken) den Wirth übertrumpft, d. i. ihn nicht mit der Zahlung befriedigt, so verfällt er in die Gesellenstrafe um einen halben Wochenlohn, und wenn er die Strafe verachtet, soll er in die Meisterlade zwei Wochenlöhne zu zahlen schuldig sein. Ebenso wäre ein Gesell, welcher beim Aufdingen oder Freisprechen eines Lehrjungen sich übertrinken würde, verpflichtet, $1\frac{1}{2}$ Wochenlöhne zu erlegen.

Wandernde Gesellen haben auf ihre Meldung hin Anspruch auf eine Geldunterstützung oder Aufnahme zur Arbeit. (Noch fort in Geltung.)

Abredungen der Gesellen zum Uebertritt bei einem anderen Meister sind strafbar.

Würde es sich ereignen, dass ein Gesell einem Meister nächtlicherweile ohne Wissen und Willen desselben das Haus eröffnet und hernach bei anderen Thüren wegen Ungebührlichkeiten einginge, oder dies auch in einem anderen Hause stattfände, würde derselbe im Betretungsfalle oder wenn es ihm bewiesen werden könnte, bestraft werden.

Ein Gesell soll nicht befördert werden, welcher ein Jahr lang im Lande hin- und herzieht, bei keinem Meister gut thut und denselben ausrichtet.

In besagter Gesellen-Ordnung kommen auch Bestimmungen über die Verpflichtung zu verschiedenen Hantierungen vor, wie zum Wassererschöpfen, Einheizen, Aschenwegräumen u. s. w.

Gegenseitig findet eine 14tägige Kündigung statt. Dawiderhandelnde, ob Meister oder Gesell, sind straffällig.

Der Altgesell soll alle Quatember, an einem Sonntage, die Gesellen zusammenrufen, wobei Umfragen gehalten werden.

Jeder Gesell, der über 14 Tage hier arbeitet, ist verpflichtet, 10 Pfennig in der Gesellen-Lade aufzulegen, wie das schon von altersher gebräuchlich gewesen, welcher Erlag auch durch Einhebung von Seite des Meisters, durch Uebergabe an den Viertelmeister bewirkt werden kann.

Wie viel und was laut den Artikeln in die Gesellen-Lade gehört, soll jederzeit in dieselbe gelegt werden.

(Verschiedene Strafgeelder dürften nicht unwesentlich zur Stärkung der Gesellen-Lade beigetragen haben.) Welche Strafen aber in die Meisterlade zu legen sind, sollen auch fleissig dahin erlegt werden, und sind alle Strafen, ob bezahlt oder ausständig, in das Gesellenbuch, welches bei der Gesellen-Lade gehalten werden soll, pünktlich einzutragen. Zu dieser Gesellen-Lade soll der Altgesell einen Schlüssel und der jüngste Meister den anderen Schlüssel haben, mithin doppelte Sperre gehandhabt werden.

Endlich soll durch verordnete Altgesellen jede Strafe fleissig und treulich eingefordert und allen vorgeschriebenen Punkten gemäss nichts vergessen werden, und was in die Gesellen-Lade gehört, in dieselbe und was in die Meister-Lade gehört, in letztere gelegt werden.

Im Falle ein Gesell von Leibesschwäche oder Krankheit betroffen wird, kann ihm aus der Lade eine Geldunterstützung zutheil werden.

So viel wir auch des Interessanten aus den bisher producirten althistorischen Documenten entnommen, finden wir doch in denselben keine Andeutungen über die Arbeitsmethode jener Zeit; es ist aber mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass man sich mit ziemlich primitiven Geräthschaften beholfen haben wird: Siedekessel,¹⁾ vermuthlich aus Kupfer, Küpen- und andere Bottiche, Mörser zum Zerstampfen des Indigo und anderen Materialien; Mangeln zur Appretur, wie schon oben bemerkt, und noch einige Gefässe; späterhin als man zur Seidenfärberei schritt, sogenannte „Gawitschen“ (Holzprügel)²⁾ zum Ausschlagen der Seide und anderer Garne, behufs Trocknung und Glänzung derselben, kräftige an der Mauer entlang befestigte Holzbalken mit wagrecht aus denselben abstehenden, runden, hölzernen Armen³⁾ zum Auflegen der Garnstränge; hölzerne Haspel zum Färben langer, gewebter Stoffe u. s. w. dürften wohl die Hauptgeräthschaften jener Zeit ausgemacht haben. Mit Geringerem konnte eben nicht das Auslangen gefunden werden, und da noch in den ersten Decennien des XIX. Jahrhunderts nur mit derlei Hilfsmitteln gearbeitet wurde, kann obige Annahme wohl als wahrscheinlich angesehen werden.

Wenn wir auch schon im XII. Jahrhundert die Thatsache, dass die Grossen des Landes bei besonders festlichen Gelegenheiten in prächtigen farbenreichen Gewändern bei Hofe erschienen, in der Geschichte verzeichnet finden, so ist uns auch weiters nicht unbekannt, dass die dazumal zur Bekleidung in Verwendung gekommenen Stoffe aus Ländern weit vorgerückterer Cultur importirt worden sind.

Die Bevölkerung Oesterreichs, welche zu jener Zeit sich grösstentheils von der Landwirthschaft ernährte, war zu ihrer Bekleidung auf Stoffe der Hausindustrie angewiesen, und nachdem die durch Handarbeit erzeugten Gespinnte eine zu schwache Drehung hatten, daher ein Färben im Strange nicht zulässig war, so wurden die Gewebe selbst im Stück gefärbt, weshalb in den uns zugekommenen, oben citirten Urkunden nur immer von der Stofffärberei die Rede sein kann.

Die bei dieser Färberei zur Verarbeitung gekommenen Farbmaterien waren zum Theile dem Mineral-, zum Theile dem Pflanzenreiche entnommen, wobei Knoppeln (zu Braun und Schwarz) eine

¹⁾ Vor Zuhilfenahme derselben soll das Wasser dadurch zum Sieden gebracht worden sein, dass man glühend heiss gemachte Steine hineinthat.

²⁾ In französischer Sprache hatte man sie Chevilles genannt und die Manipulation mit denselben das Chevilliren.

³⁾ Auch Pfrungnägel genannt.

Hauptrolle spielten. Zu jener Zeit wurde auch die Anwendung der Küpen des Indigo, Waid, Krapp, der Kreuzbeeren etc. bekannt.

Heutzutage noch treffen wir Küpen, wie solche vor hunderten von Jahren bestanden, in Landfärbereien in Verwendung, da die damit erzielten, unverwüstlichen Farben der Bevölkerung am meisten entsprechen haben.

Erst in späterer Zeit, als Gespinnste gefärbt werden konnten, finden wir an der Küpe den Ringstengel angebracht, um jeden Verlust an Flüssigkeit vermeiden zu können. Die ersten Küpen waren Waidküpen, zusammengesetzt aus Indigo, Waid, Krapp, Kleie, Pottasche, ziemlich viel Kalk, dann die Weinküpe, später kamen die Vitriolküpe, Operment- (Arsenik- oder Auripigment-) Küpe.

Erst nach Entdeckung Amerikas, als die dort gefundenen Farbhölzer bekannt wurden, brach eine neue Aera auf dem Gebiete der Färberei an, bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts dauernd.

Die Appretur.

Bevor wir uns vom ersten Hauptabschnitte trennen, wollen wir noch ein Hilfsgewerbe, und zwar die Appretur mit einigen Worten in Betracht ziehen, wengleich in alten Chroniken von diesem Industriezweige nichts zu finden ist.

Es dürfte anzunehmen sein, dass die in ersteren Zeiten producirten Seidenstoffe meistentheils so guter Qualität waren, dass sie einer eigentlichen Appretur wenig oder gar nicht bedurften und höchstens durch flache Einlegung der Zeuge zwischen gut geglätteten, starken Brettchen zusammengepresst und durch Auflegen schwerer Gewichte (auch durch Steine) oder durch Zusammenziehung mittelst Schnüren oder Riemen einen besonderen Druck erhielten, oder dass sie mittelst des früher erwähnten Mangens oder Mangelns, sowie auch durch eine wirkliche Presse (Handpresse) Glättung und Façon empfangen.

Bei Brocat, Brocatelle, Taffet und noch anderen glatten Stoffen, schweren Tücheln, Damast etc. dürfte diese Procedur genügt haben, während Samtte, Velpel, Flor, Dünntuch, diverse Halbseidenstoffe etc. schon einiger Appretur bedurften, welche denselben durch Befeuchtung mit Lösungen von Leim, Gummi, Stärke u. dgl. gegeben wurde, zu welcher Applicirung man sich wohl eines sogenannten Badeschwammes bedient haben wird. Die Trocknung wurde dann durch Aufspannen der so angefeuchteten Stoffe auf grossen, langen, sogenannten Spann-